

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf) und
Dr. Andreas Honegger (FDP, Zürich)

betreffend Einführung von Regierungsprogramm und Rechenschaftsbericht

1. Die Kantonsverfassung (OS 101) wird wie folgt ergänzt:

- Art. 31
Ziff. 5a. **neu:** "die Beratung des Regierungsprogrammes";
- Art. 31
Ziff. 5b. **neu:** "die Abnahme des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates";
- Art. 40
Ziff. 5a. **neu:** "die Unterbreitung des Regierungsprogrammes zu Händen des Kantonsrates in den ersten sechs Monaten jeder Legislaturperiode";
- Ziff. 5b. **neu:** "die Ablage des Rechenschaftsberichtes an den Kantonsrat am Ende des letzten Jahres jeder Legislaturperiode";

2. Das Organisationsgesetz des Regierungsrates (OS 172.1) wird wie folgt ergänzt:

- § 16a. **neu:** "In den ersten sechs Monaten einer Legislaturperiode unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm enthält

a) eine direktionsübergreifende Darstellung der Gesamtheit der Ziele sowie eine Gewichtung der Tätigkeiten, die der Regierungsrat während der Legislaturperiode anstrebt;

b) eine Liste der geplanten Vorhaben, welche dem Kantonsrat während der Legislaturperiode unterbreitet werden sollen;

c) den sachlichen und zeitlichen Bezug zum Finanzplan sowie die Auswirkungen auf den Staatshaushalt";
- § 18. **Ergänzung:** "Der Geschäftsbericht äussert sich insbesondere zum Stande des Vollzugs des Regierungsprogrammes".
- § 19a. **neu:** "Am Ende des letzten Jahres einer Legislaturperiode legt der Regierungsrat dem Kantonsrat über seine Tätigkeit in einem Bericht Rechenschaft ab.

Der Bericht enthält eine direktionsübergreifende Darstellung der Regierungstätigkeit der Legislaturperiode sowie des Vollzugs des Regierungsprogrammes".

Begründung:

Die Zukunftsperspektiven für die Finanzlage im Kanton Zürich sind katastrophal. Dies ist unter anderem auf die Schwierigkeiten des Regierungsrates zurückzuführen, sich von der Tagespolitik zu lösen und mittelfristige, staatspolitische Gesamtprioritäten zu setzen.

Die Einführung von Regierungsprogramm und Rechenschaftsbericht bezweckt deshalb die Förderung von strategischen Überlegungen und Handlungsweisen in der Zürcher Politik. Es ist eine bekannte Tatsache, dass viele Problemstellungen und insbesondere die Sparbemühungen im Regierungsrat nur direktionsweise und nicht im Rahmen einer strategisch-politischen, ganzheitlichen Betrachtungsweise angegangen werden. Dieses "Häuschendenken" kann mit der Einführung eines Regierungsprogramms, in dem der Regierungsrat direktionsübergreifende, strategische Schwerpunkte für die Legislaturperiode zu setzen hat, zumindest entschärft werden. Das Regierungsprogramm dient auch der Verwirklichung der alten Forderung, einen den schweizerischen und zürcherischen politischen Zeitabläufen eher gerecht werdenden 4-Jahres-Betrachtungshorizont einzuführen.

Es erscheint als sinnvoll, die Geschäftsberichte des Regierungsrates mit dem Regierungsprogramm zu koordinieren und so ein eigentliches Planungs- und Berichterstattungssystem einzuführen. Dieses System schliesst sich mit einem Bericht zu Ende der Legislaturperiode, in dem der Regierungsrat angehalten ist, über den Vollzug und die Verwirklichung seiner übergeordneten Zielsetzungen Rechenschaft abzulegen. Der Rechenschaftsbericht vervollständigt deshalb die Jahresgeschäftsberichte des Regierungsrates, nimmt engen Bezug auf das Regierungsprogramm und rundet so die Berichterstattung der Legislaturperiode ab.

Die Form der parlamentarischen Initiative erweist sich schliesslich als ein geeignetes Instrument, eine derartige Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle durchzusetzen. Nur mittels der PI hat das Parlament und die vorberatende Kommission die notwendige Flexibilität, in einer Gesamtschau auf das Thema einzugehen und weitere Punkte und Fragen bei Bedarf in die Diskussion einzubeziehen. Der Vorschlag der Kommission an den Kantonsrat wird deshalb durch die Form der PI nicht präjudiziert oder gar vorweggenommen.

Die PI verlangt u.a. eine Änderung des Organisationsgesetzes des Regierungsrates. Es steht der vorberatenden Kommission des Kantonsrates frei, Vertreter des Regierungsrates (in Abweichung von den üblichen Vorgehensweisen) bereits schon anlässlich der ersten Durchberatung des Vorstosses beizuziehen. Es erscheint aber nicht als sinnvoll, die Schaffung solcher wichtiger Instrumente der parlamentarischen Kontrolle (Regierungsprogramm und Rechenschaftsbericht) dem Regierungsrat selbst zu übertragen, wie das im Rahmen einer Motion oder eines Postulates geschehen könnte. Die Eigenbetroffenheit der Regierung wäre zu stark. Die PI ist das geeignete Mittel des Kantonsrates, seine Aufsichtsinstrumente selbst zu erarbeiten.